

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 124. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Oktober 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungshintergrund

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 784. Sitzung Teil A zur Änderung des EBM mit Wirkung zum 1. Juli 2025 wurde eine Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40909 in den EBM aufgenommen. Diese dient der Erstattung der für den Arzt anfallenden Kosten für den Transmitter, welcher im Zusammenhang mit dem Telemonitoring Herzinsuffizienz und der telemedizinischen Funktionsanalyse erforderlich ist.

Der ergänzte Bewertungsausschuss folgt dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 784. Sitzung und passt die abrechnungsfähigen GOP in der ASV an den aktuellen Stand des EBM an.

3. Regelungsinhalte

Mit vorliegendem Beschluss erfolgt eine Fachgruppen- und Indikationsspezifische Aufnahme der GOP 40909 für diejenigen Anlagen und Fachgruppen, welche bereits die GOP 04414, 04416, 13574, 13576 oder 13584 abrechnen dürfen, auf die in der Legendierung der GOP 40909 Bezug genommen wird.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft.